



AE 21/001/RHU

Entscheid vom 10. Januar 2022

Besetzung Gerichtspräsident I Andreas Jenny

Gesuchsteller

[REDACTED]

Gesuchsgegnerin

[REDACTED], vertre-
ten durch Rechtsanwalt lic.iur. [REDACTED]
[REDACTED]

Gegenstand

Einsicht in einen Entscheid

Sachverhalt

A.

Mit Entscheid AB 18/013 vom 10. Mai 2019 entschied das Obergericht über eine Aufsichtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, vertreten durch den stellvertretenden Oberstaatsanwalt, gegen die damals noch amtierende Oberstaatsanwältin [REDACTED]

B.

Am 18. Januar 2021 stellte [REDACTED] ein Einsichtsgesuch in den Entscheid des Obergerichts vom 10. Mai 2019. Er beantragte, der Entscheid sei ihm in anonymisierter Form auszuhändigen respektive öffentlich zu machen.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 gewährte der Gerichtspräsident II dem Rechtsvertreter von [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED], zur Wahrung des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Begründung wies er darauf hin, dass die mit Entscheid vom 10. Mai 2019 beurteilte Aufsichtseingabe einen speziellen Rechtsbehelf betreffe und das entsprechende Urteil nicht mit einem gewöhnlichen Gerichtsentcheid vergleichbar sei.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 teilte der Gerichtspräsident I den Parteien mit, dass er die Verfahrensleitung in dieser Angelegenheit übernommen habe. Er nahm die Frist zur Stellungnahme einstweilen ab, da das Gesuch keine Begründung aufwies. Dem Gesuchsteller räumte er deshalb die Gelegenheit ein, innert Frist seine Interessen an einer Einsicht darzulegen.

Mit Eingabe vom 26. März 2021 reichte der Gesuchsteller eine ausführliche Begründung für sein Einsichtsgesuch ein, und er erneuerte seinen Antrag auf Einsichtnahme. In ihrer Stellungnahme vom 30. April 2021 beantragte die Gesuchsgegnerin, das Gesuch um Einsichtnahme sei vollumfänglich abzuweisen; eventualiter – falls diesem Antrag nicht entsprochen werden könne – sei der abschlägige Entscheid in einer durch ein ordentliches Rechtsmittel anfechtbaren Verfügung zu erlassen, in deren Dispositiv die aufschiebende Wirkung ausdrücklich zu erteilen sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers, eventualiter zulasten des Kantons.

In seiner Replik vom 15. Juli 2021 hielt der Gesuchsteller an seinen Anträgen fest. Auch die Gesuchsgegnerin erneuerte in ihrer Duplik vom 30. August 2021 ihre Anträge.

Auf die Begründung der Parteianträge wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

Gemäss Art. 27 Abs. 3 GOG setzt die Einsichtnahme in Gerichtsakten neben weiteren (materiellen) Voraussetzungen die Bewilligung der zuständigen Verfahrensleitung voraus. Die Bestimmung wird in konstanter Praxis und in Ermangelung einer speziellen (Kompetenz) Norm nicht nur in einem engeren Sinn für die Akteneinsicht angewendet, sondern auch für die Einsichtnahme in Entscheide der Gerichtsbehörden. Für die Behandlung des Gesuchs ist somit in Vertretung des Gerichtspräsidenten II, welcher im Verfahren AB 18/013 die Verfahrensleitung innehatte, der Gerichtspräsident I zuständig (Art. 1b Abs. 4 GOG; Art. 1 lit. e des Geschäftsreglements für das Obergericht vom 30. März 2016 [GRO; GDB 134.114]; Art. 2 Abs. 3 der Richtlinien des Obergerichts über die Information der Öffentlichkeit und den Verkehr mit den Medien vom 11. Dezember 2012 [RIVM], AbR 2012/13 Nr. 1; vgl. auch Art. 102 Abs. 1 StPO). Auf das Gesuch ist einzutreten.

2.

2.1

Der Gesuchsteller macht zur Begründung seines Einsichtsgesuchs im Wesentlichen geltend, es sei nicht klar, ob der Entscheid zur Aufsichtsbeschwerde in einem richterlichen Verfahren oder in einem Verwaltungsverfahren ergangen sei. Sollte der Entscheid nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ergangen, sondern das GOG massgebend sein, so müsste die 30-tägige Auflage- und Einsichtsfrist für den Entscheid nachgeholt werden.

Der Gesuchsteller beruft sich auf das Recht aller Bürger, Einsicht in die Angelegenheiten des Staates zu verlangen. Als Kantonsrat sei er zusätzlich persönlich in besonders schützenswerten Interessen betroffen. Der Kantonsrat sei das Wahlgremium für die Staatsanwälte und übe die Oberaufsicht über die Rechtspflege aus. Als Gesetzgeber sei er zudem verpflichtet, bei Anzeichen von Problemen bezüglich der normativen Struktur des Kantons aktiv zu werden. Der Gesuchsteller will als Kantonsrat Probleme im strukturellen Bereich erkennen und Lösungsvorschläge erarbeiten können. [REDACTED]

[REDACTED] So dann sei er in seiner exponierten Stellung als Kantonsrat einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, mit der Justiz in Kontakt zu kommen und selber Gegenstand eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens zu werden. Er habe auch zur Kenntnis nehmen müssen, dass in den vergangenen Jahren in Obwalden mehrfach Polizeieinsätze stattgefunden hätten, deren Grundlage und Durchführung zweifelhaft gewesen sei. Das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber [REDACTED] sel. habe ihn erschüttert und Fragen an der Kompetenz der entsprechenden Behörden aufgeworfen. Da dessen Verhaftung in

die Amtszeit der Gesuchsgegnerin gefallen sei, dürfte sie Teil der Aufsichtsbeschwerde gewesen sein.

An der Einsichtsmöglichkeit bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Berichterstattung um die Aufsichtsbeschwerde habe in der Öffentlichkeit aufgezeigt, dass im Bereich der kantonalen Justiz im weiteren Sinne, insbesondere der Strafverfolgung und Strafgerichtsbarkeit auf Ebene des Kantonsgerichts Problemfelder bestünden. Die Berichterstattung, auch im Zusammenhang mit der Personalie des (abgewählten) Kantonsgerichtspräsidenten II, weise aus seiner Sicht darauf hin, dass strukturelle Probleme bestünden, die angegangen werden müssten. Diese strukturellen Probleme könnten nicht auf Basis einzelner Personalentscheide gelöst werden. Mit dem Aufsichtsbeschwerdeentscheid sei vermutlich erstmals im vergangenen Jahrzehnt eine grössere Analyse zur Situation der Obwaldner Strafverfolgung geleistet worden. Umso bedeutungsvoller sei die Zugänglichkeit zu diesem Entscheid, damit die darin untersuchten Sachverhalte und die Ergebnisse in breitem Rahmen diskutiert werden könnten. Dies gelte umso mehr, als die strukturellen Probleme wesentlich mit den finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Kantons zusammenhängen dürften. Infolge der Obwaldner Steuerstrategie sei die Strafverfolgung und das Strafgericht auf Stufe Kantonsgericht in den vergangenen 14 Jahren nicht nur mit einer zunehmenden Anzahl Fälle konfrontiert gewesen, sondern auch mit einer Zunahme der Komplexität der Fälle. Wenn hochrangige Vertreter der Strafuntersuchungsbehörden selber im Amt straffällig würden und dafür die Arbeitsumgebung verantwortlich machten wie die Gesuchsgegnerin, würden dadurch Rechtsgüter betroffen, welche die Allgemeinheit beträfen. Die Öffentlichkeit müsse wissen, ob es sich um Einzelfälle handle oder ob ein "System" dahinter stecke, welches auf tiefgreifende Probleme hinweise.

Im Übrigen seien die Anforderungen an ein öffentliches Interesse gegen die Einsichtnahme tiefer anzusetzen, wenn bereits wesentliche Eckpunkte bekannt seien. Es sei über die Sache bereits breit berichtet worden, unter anderem mittels eines Interviews in der Luzerner Zeitung vom 4. Februar 2021 durch die Gesuchsgegnerin selber, in welchem diese hohen Arbeitsdruck geltend gemacht habe. Sofern ihre Aussagen zuträfen, würde die Offenlegung des Entscheids sogar zu einer Entlastung und Rehabilitierung der Gesuchsgegnerin führen. Der Öffentlichkeit sei sowohl ihr Name als auch das Ergebnis des Strafverfahrens bekannt. Aus der Medienmitteilung der Regierung lasse sich ersehen, dass ein Konnex zwischen dem Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde und dem kurz darauf erfolgten Rücktritt als Oberstaatsanwältin bestehe. Eine Einsicht in diesen Entscheid stelle deshalb keine weitergehende Beeinträchtigung allfälliger Persönlichkeitsrechte der Gesuchsgegnerin dar. Im Übrigen bestehe für die Amtstätigkeit einer öffentlichen Person wie einer Oberstaatsanwältin kein privates schützenswertes Geheimhaltungsinteresse. Indem

die Gesuchsgegnerin sich mehrfach in der Luzerner Zeitung zu den Vorwürfen geäussert habe, habe sie den Fall zudem selber zu einem öffentlichen Thema gemacht und ein privates Geheimhaltungsinteresse preisgegeben. Persönliche Daten könnten zudem anonymisiert werden, wie er dies in seinem Gesuch beantragt habe.

2.2

Die Gesuchsgegnerin opponiert der Einsichtnahme. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, für die Beurteilung des Gesuchs um Einsicht in seinen aufsichtsrechtlichen Entscheid sei das Obergericht zuständig. Das Obergericht habe als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft in einem Verwaltungsverfahren entschieden. Da in einem Aufsichtsverfahren auch der Anzeigsteller kein Akteneinsichtsrecht habe, müsse dies umso mehr für eine am Verfahren nicht beteiligte Drittperson wie den Gesuchsteller gelten. Die Aufsichtsbeschwerde sei ein rein verwaltungsinternes Verfahren. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestehe generell kein Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten.

Der Gesuchsteller sei als Kantonsrat gerade nicht persönlich betroffen, erst recht nicht in persönlich schützenswerten Interessen. Der Kantonsrat sei nicht zur Einsicht berechtigt. Der Gesuchsteller gehöre nicht der Rechtspflegekommission an. Sollten gesetzliche Grundlagen für spezifische interne Arbeitsabläufe der Staatsanwaltschaft nötig werden, sei es Aufgabe der Aufsichtsorgane, allgemeine und von bestimmten Verwaltungsverfahren losgelöste Informationen der Legislative zukommen zu lassen. Die Rechtspflegekommission sei mit einem anonymisierten Exemplar des Aufsichtsentscheids bedient worden. Im Übrigen habe der Obwaldner Justiz- und Sicherheitsdirektor bestätigt, dass entsprechende Arbeitsabläufe überprüft und verschiedene Massnahmen getroffen worden seien. Für die Sicherstellung eines korrekten Funktionierens der Verwaltung sei gesetzlich ein Aufsichtsverfahren vorgesehen, das auch durchgeführt und abgeschlossen worden sei und sogar betreffend die erhärteten Verdachtsmomente zu einem Strafverfahren geführt habe. Das Interesse des Gesuchstellers überwiege unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit die öffentlichen Interessen sowie ihr Interesse am Schutz und an der Geheimhaltung nicht. Der Aufsichtsentscheid vom 10. Mai 2019 könne insbesondere betreffend das Team (zwischenzeitlicher Weggang von mehreren Staatsanwälten und Sekretärinnen) sowie betreffend die Wirkungen der inzwischen ergriffenen Massnahmen gar nicht mehr aktuell sein. Es sei auch nicht Aufgabe des Gesuchstellers, das Verhalten der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu untersuchen, zumal das Beispiel des [REDACTED] sel. gezeigt habe, dass gemäss seinen Angaben Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werde und die betroffenen Personen für unrechtmässiges Verhalten entschädigt würden. Die potentiell strafrechtlich relevanten Tatbestände seien inzwischen in einem Strafverfahren beurteilt und eingestellt worden. Das Aufsichtsverfahren habe

seinen Zweck damit erreicht. Im verwaltungsinternen Aufsichtsverfahren habe sie (die Gesuchsgegnerin) keine Verteidigungsmöglichkeiten gehabt. Diese seien hingegen in einem gerichtlichen und justiziablen Strafverfahren zwingend vorhanden, weshalb sich die Einsicht gemäss rechtsstaatlichen Prinzipien nur in einem solchen Verfahren rechtfertige. Weder die Personalie des Kantonsgerichtspräsidenten II, die Polizeieinsätze noch der "Justizfall Durrer" und die Tätigkeit der Notare in Obwalden, auf welche sich der Gesuchsteller berufe, hätten etwas mit ihr und dem Gesuch um Einsicht in das sie betreffende Verwaltungsverfahren zu tun. Strukturelle Probleme für die allenfalls ungenügenden Ressourcen müssten losgelöst von einem konkreten Fall diskutiert werden. Lösungen seien im Diskurs mit den jeweiligen Behörden zu suchen. Da der Gesuchsteller keine persönlichen schutzwürdigen Interessen glaubhaft mache, erübrige sich eine Interessenabwägung. Schon deshalb sei das Gesuch abzuweisen.

Das Gesuch wäre aber auch abzuweisen, weil der Einsicht ihre Interessen und gewichtige öffentliche Interessen und Interessen Dritter den Interessen des Gesuchstellers entgegenstünden. Es bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse an internen Verwaltungsverfahren und Entscheiden ohne Offenlegung. Würden Entscheide über Aufsichtsverfahren der Öffentlichkeit offengelegt, so würden Mitarbeitende es weniger wagen, Missstände mittels Aufsichtsanzeige aufzuzeigen. Verwaltungsverfahren stellten keine allgemein zugänglichen Informationsquellen dar, dies im Gegensatz zu Verhandlungen des Kantonsrats, der Gemeindeversammlung sowie der Gerichte. Wenn verwaltungsinterne Informationen von Aufsichtsanzeigeverfahren an Personen ausserhalb der Verwaltung gelangten, erschwere dies nicht nur die Sachverhaltsabklärung, sondern auch die Wahrheitsfindung.

Im Kanton Obwalden gebe es kein Öffentlichkeitsgesetz, welches die Rechtssicherheit im Rahmen eines Öffentlichkeitsprinzips für die mit einer entsprechenden Untersuchung betrauten Aufsichtsinstanzen gewährleisten würde. [REDACTED]

[REDACTED] Das nach Art. 3 StVG geltende Informationsprinzip unterscheide sich vom Öffentlichkeitsprinzip darin, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf Einsicht in amtliche Dokumente bestehe; die Staatsverwaltung informiere vielmehr nur über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstünden.

Im Aufsichtsentscheid vom 10. Mai 2019 würden auch etliche Amtsgeheimnisse behandelt. Es bestehe ein objektives Interesse daran, dass diese Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Es handle sich dabei nicht nur um interne Arbeitsprozesse, sondern auch spezifische Straffälle unter Namensnennung der beteiligten Parteien (Täter/Opfer) und Nennung von Untersuchungsbeamten und sonstigen Drittbeteiligten. Die Mitarbeiten-

den hätten ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis Informationen an die Aufsichtsbehörde weitergegeben, in der Meinung, diese Aussagen blieben auch verwaltungsintern. Würden nun solche Amtsgeheimnisse über die Offenlegung des Aufsichtsentscheids publik gemacht, würden sich sämtliche am Aufsichtsverfahren Beteiligten dem Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung aussetzen. Es bestehe auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Staatsanwaltschaft mit guter Reputation und geheimen taktischen Verfahrensabläufen. Würde eine Veröffentlichung in Betracht gezogen, müsste den im Aufsichts- und Strafverfahren beteiligten Personen im Übrigen das rechtliche Gehör gewährt werden. Eine Anonymisierung des Aufsichtsentscheids genüge dem Schutz der Privatsphäre nicht. Rückschlüsse auf im Verfahren involvierte Personen seien ohne Weiteres möglich, gerade in einem kleinen Kanton wie Obwalden. Der Entscheid enthalte zu viele problematische Daten, Sachverhaltsschilderungen einzelner Straffälle, interne Verfahren und nenne unzählige Amtspersonen und weitere Beteiligte. Eine teilweise Offenlegung genüge dem Schutz höherstehender privater und öffentlicher Interesse an der Geheimhaltung nicht.

Die Gesuchsgegnerin macht schliesslich geltend, es sei auch ihrem und dem Interesse von Drittpersonen am Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer informationellen Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Ihre Stellungnahme in den Medien dürfe ihr nicht zur Last gelegt werden, da eine verweigerte Stellungnahme von der Öffentlichkeit zusätzlich zulasten ihrer Reputation ausgelegt worden wäre. Ohnehin sei es schon zu Verwechslungen mit gleichnamigen Berufskolleginnen im Kanton Obwalden gekommen. Eine erneute mediale Ausschlichtung hätte auch auf ihre berufliche Tätigkeit ausserhalb des Kantons verheerende Folgen und würde ihr wirtschaftliches Fortkommen und damit ihre Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV verletzen.

2.3

In seiner Replik vertritt der Gesuchsteller die Auffassung, die Gesuchsgegnerin sei mangels Vollmacht nicht berechtigt, die Interessen Dritter zu vertreten. Wenn sie kein Rechtsmittel gegen den Aufsichtsentscheid habe ergreifen können, sei sie auch nicht legitimiert, sich zum Einsichtsgesuch zu äussern. Für das Verwaltungsgerichtsverfahren werde bezüglich der Justizöffentlichkeit auf die Bestimmungen der ZPO verwiesen.

Da die Gesuchsgegnerin Mitte 2019 kurz nach dem Aufsichtsentscheid des Obergerichts zurückgetreten sei, könne sie gar keine Kenntnis über die getroffenen Massnahmen zur Beseitigung von Missständen haben. Die Herstellung von Transparenz sei die einzige Chance für die Gesuchsgegnerin, sich zu rehabilitieren.

Mit verwaltungsinternen Akten, die nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstünden, seien lediglich Entwürfe gemeint, die zur Willensbildung einer Behörde notwendig seien. Soweit Amtsgeheimnisse betroffen seien, könnten Namen geschwärzt oder Teilpassagen anderweitig unkenntlich gemacht werden. Es gebe keine geheimen taktischen Verfahrensabläufe, sondern eine geheime Justiz sei verfassungswidrig. Für die Prüfung der Einsicht sei kein mehrstufiges Verfahren, in welchem Dritten das rechtliche Gehör zu gewähren sei, vorgesehen. Vielmehr liege die Abwägung in der Kompetenz der Gerichte.

Der Schutz der Wirtschaftsfreiheit stehe in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Frage der Einsicht. Dies gelte umso mehr, als auch der von der Gesuchsgegnerin akzeptierte Strafbefehl für sie einschränkend sein könne. Die Offenlegung des Aufsichtsentscheides könne die Situation der Gesuchsgegnerin nicht verschlechtern.

2.4

In ihrer Duplik vom 30. August 2021 hält die Gesuchsgegnerin fest, der Wohnort des Gesuchstellers oder die Zuständigkeit der Strafjustiz seien für sein Rechtsschutzinteresse und seine Legitimation nicht massgebend. Das Verwaltungsgerichtsverfahren sei nicht zu verwechseln mit dem Verwaltungs- bzw. Administrativverfahren. Der in der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren (VGV) enthaltene Verweis auf die ZPO umfasse den streitgegenständlichen Aufsichtsentscheid gerade nicht.

Auch nach dem Informationsprinzip seien Informationen zu unterlassen, wenn überwiegende schutzwürdige öffentliche oder private Interessen entgegenstünden, was vorliegend der Fall sei. Der Verweis in Art. 27 der kantonalen Verwaltungsverfahrensverordnung (VwVV) auf das VwVG führe nicht zur Geltung des bundesrechtlichen Öffentlichkeitsprinzips nach dem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (BGÖ). Es könne nicht sein, dass jeder potentiell Betroffene sich mittels Einsicht in alle Verfahren ein eigenes Bild vom Zustand der Staatsanwaltschaft und der Polizei verschaffen könne.

Der Gesuchsteller könne nicht beurteilen, ob eine Offenlegung des Aufsichtsentscheids zu einer Verschlechterung ihres wirtschaftlichen Fortkommens führen würde. Bei einer Anonymisierung des Aufsichtsentscheids würde dieser in der Öffentlichkeit auch künftig mit ihrer Person in Zusammenhang gebracht werden.

3.

3.1

Die Justizöffentlichkeit, die abgesehen von Art. 30 Abs. 3 BV auch in Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) verankert ist, dient zum einen dem Schutze der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte

Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Zum andern ermöglicht sie auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten, nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird, und liegt insoweit auch im öffentlichen Interesse. Sie will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt (Urteile des Bundesgerichts 1C_194/2020 vom 27. Juli 2021, E. 5.1; 1C_307/2020 vom 16. Juni 2021, E. 6.1, je mit weiteren Hinweisen). Öffentliche Urteilsverkündung bedeutet zunächst, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertreterinnen und -vertretern verkündet wird. Darüber hinaus dienen weitere Formen der Bekanntmachung dem Verkündungsgebot, wie etwa öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet sowie die nachträgliche Gewährung der Einsicht auf Gesuch hin. Sie sind im Einzelnen anhand von Sinn und Zweck des Verkündungsgebots daraufhin zu beurteilen, ob sie die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile erlauben. Diese weiteren Formen der Bekanntgabe von Urteilen sind gegenüber der Urteilsverkündung im Gerichtssaal nicht subsidiär, sondern gehören angesichts der Zweckausrichtung gleichwertig zur öffentlichen Verkündung. Die einzelnen Formen können miteinander kombiniert werden und sind in ihrer Gesamtheit am Verkündungs- und Transparenzgebot zu messen (Urteil des Bundesgerichts 1C_194/2020 vom 27. Juli 2021, E. 5.2, mit Hinweisen). Das Gebot der öffentlichen Urteilsverkündung entfaltet mithin Wirkungen über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses hinaus.

3.2

Das Bundesgericht hat sich in den letzten Jahren mehrmals mit dem Anspruch interessierter Dritter auf Kenntnis von Urteilen nach Abschluss eines Verfahrens auseinandergesetzt (vgl. BGE 139 I 129; Urteile 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016; 1B_510/2017 vom 11. Juli 2018; 1C_394/2018 vom 7. Juni 2019; 1C_225/2019 vom 27. Juni 2019 und 1C_616/2018 vom 11. September 2019). Gemäss seiner neuesten Rechtsprechung gilt Folgendes: Der in Art. 30 Abs. 3 BV verankerte Grundsatz der Justizöffentlichkeit gewährleistet einen grundsätzlichen Anspruch auf Einsicht in alle Urteile nach der Urteilsverkündung, auch wenn diese bereits vor einiger Zeit ergangen sind. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob es sich bei der Anfrage um ein einziges oder einzelne Urteile oder um eine grosse Zahl von Entscheiden handelt. Sofern der Einsichtsanspruch die Anonymisierung einer grossen Zahl von Urteilen erfordert, steht er jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Arbeit für die Gerichtsbehörde nicht einen übermässigen Aufwand darstellt. Der Anspruch auf Einsicht in Urteile nach der Urteilsverkündung ist sodann nicht absolut und kann ins-

besondere zum Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) der Prozessbeteiligten eingeschränkt werden. Die Einschränkung des Anspruchs erfolgt in Übereinstimmung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. So kann dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten in aller Regel durch Anonymisierung Rechnung getragen werden. Allenfalls rechtfertigt sich auch eine Teilschwärzung des interessierenden Urteils. Wo die Privatsphäre der Betroffenen weder durch eine Anonymisierung noch durch eine teilweise Schwärzung genügend geschützt werden kann – etwa weil Einsicht in Urteile verlangt wird, die Personen betreffen, welche den Gesuchstellenden bekannt sind –, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den Einsichtsinteressen und dem Schutz der Persönlichkeit. Dabei gilt es einerseits zu beachten, dass einigen spezifischen Einsichtsinteressen – wie z.B. jenen von Medienschaffenden, Forscherinnen und Forscher, sowie jenen der Anwaltschaft – grundsätzlich ein erhöhtes Gewicht zukommt. Andererseits nimmt die Wichtigkeit des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten – insbesondere in Strafrechtsangelegenheiten – mit zunehmender zeitlicher Distanz zu einem Verfahren zu (Urteile des Bundesgerichts 1C_194/2020 vom 27. Juli 2021, E. 5.4; 1C_307/2020 vom 16. Juni 2021 E. 6.4).

3.3

Die nachträgliche Einsichtnahme ist wie erwähnt nicht nachrangig gegenüber der öffentlichen Verkündung im Gerichtssaal, sondern gehört angesichts der Zweckausrichtung der Publizität in der Justiz gleichwertig zur öffentlichen Verkündung. Unzulässig wäre deshalb jedenfalls der Schluss, rechtskräftig gewordene Urteile könnten generell nur noch ausnahmsweise bzw. nur bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses eingesehen werden. Die Gerichte haben ihre Entscheide vielmehr grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, sei es durch Veröffentlichung oder durch Einsichtgewährung auf Antrag. Die Motive, mit denen ein Gesuchsteller sein Gesuch um Einsicht begründet, sind grundsätzlich nicht von Belang; sie können höchstens eine Rolle spielen, wenn relevante öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen könnten und eine Abwägung zwischen sich entgegenstehenden (Grund-) Rechtspositionen erforderlich wäre (Urteile des Bundesgerichts 1C_194/2020 vom 27. Juli 2021, E. 6.2; 1C_616/2018 vom 11. September 2019; forumpoenale 2020, 97; vgl. auch BGE 139 I 129 E. 3.6). In solchen Fällen sind die Interessen, welche angeblich der Einsichtnahme in das Urteil entgegenstehen, zu gewichten (Urteil des Bundesgerichts 1C_194/2020 vom 27. Juli 2021, E. 6.3).

3.4

Das Bundesgericht hielt sodann in seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil 1C_307/2020 vom 16. Juni 2021 (E. 7) fest, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit in familienrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 54 Abs. 4 ZPO nichts ändert an der Entscheidöffentlichkeit nach dem zweiten Satz von Art. 54 Abs. 1 ZPO. Die gegenteilige Auf-

fassung stehe im Widerspruch zum Gebot der Gerichtsöffentlichkeit nach Art. 30 Abs. 3 BV und der grossen Bedeutung, die es diesem Grundsatz als Instrument der Kontrolle über die Gerichtstätigkeit beimesse. Eine verfassungskonforme Auslegung verbiete daher eine über den Wortlaut von Art. 54 Abs. 4 ZPO hinausgehende Anwendung dieser Ausnahme vom Öffentlichkeitsgrundsatz. Eine gewisse Publizität in familienrechtlichen Belangen liege ausserdem auch im Interesse der Rechtsfortbildung und der Information der Anwaltschaft, dies in besonderem Masse auch deshalb, weil die Öffentlichkeit in diesem Rechtsgebiet von Verhandlungen und Urteilsöffnung gerade ausgeschlossen sei. Gerichtsurteile seien somit grundsätzlich auch in familienrechtlichen Verfahren der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich auch auf andere Rechtsgebiete zu übertragen, in welchen den Persönlichkeitsrechten der Parteien besondere Bedeutung zukommt (VGPE AE 21/003 vom 27. Dezember 2021).

4.

4.1

Gemäss Art. 24 Abs. 3 GOG kann das Obergericht Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit und insbesondere über den Verkehr mit den Medien erlassen.

4.1.1

Das Obergericht hat diese Kompetenz in den Richtlinien vom 11. Dezember 2012 über die Information der Öffentlichkeit und den Verkehr mit den Medien (RIVM) umgesetzt. Diese Richtlinien regeln die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kantonalen Gerichte. Sie bezwecken, die Rechtsprechung und die Gerichtsverwaltung transparent zu machen und die Arbeit der über die Gerichte berichtenden Journalisten zu erleichtern (Art. 1 Abs. 1 RIVM). Ist das Verfahren öffentlich, so informiert das zuständige Gericht durch mündliche Eröffnung des Entscheids und/oder durch Auflage des Entscheiddispositivs in der Gerichtskanzlei. Die Dispositive der Endentscheide, die in einem öffentlichen Verfahren ergangen sind, können während 30 Tagen nach ihrer Eröffnung in der Gerichtskanzlei eingesehen werden (Art. 5 Abs. 2 und 3 RIVM). Stehen der Einsichtnahme schützenswerte Interessen entgegen, so kann ein Entscheiddispositiv auf Anordnung der Verfahrensleitung hin anonymisiert oder nur auszugsweise aufgelegt werden, oder es kann auf die Auflage ganz verzichtet werden (Art. 5 Abs. 4 RIVM). Die Richtlinien enthalten auch Vorschriften über die Gerichtsberichterstattung. Diese hat auf die schutzwürdigen Interessen der am Verfahren beteiligten Personen Rücksicht zu nehmen. Deren Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre sowie in Strafsachen die Unschuldsvermutung sind zu wahren. Namen dürfen in der Berichterstattung grundsätzlich nicht erwähnt werden (Art. 7 Abs. 1 RIVM). Auch für akkreditierte Journalisten gelten Einschränkungen für die Einsichtnahme. Stehen schützenswerte Interessen entgegen, so kann die Verfahrenslei-

tung des zuständigen Gerichts die Einsichtnahme in Anklageschrift und Entscheid einschränken (Art. 11 Abs. 3 RIVM). Schliesslich veröffentlichen das Obergericht und das Verwaltungsgericht Entscheide, die für die Rechtsfortbildung oder sonst wie von besonderer Bedeutung sind, anonymisiert in einer amtlichen Entscheidsammlung sowie im Internet.

4.1.2

In Nachachtung der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung gewährt das Ober- und Verwaltungsgericht jedoch grundsätzlich voraussetzungslos Einsicht in rechtskräftige Entscheide; vorbehalten bleiben Einschränkungen wegen schützenswerter Interessen der Verfahrensbeteiligten und allfälliger Dritter, namentlich durch Anonymisierung und Schwärzung oder Löschung bestimmter Passagen des Urteils (vgl. VGPE AE 21/003 vom 27. Dezember 2021; AE 19/001 vom 22. August 2019; OGPE AE 21/012 vom 20. Oktober 2021). Insofern ist Art. 27 Abs. 3 GOG, welcher für die Einsichtnahme in Gerichtsakten (und in Ermangelung anderer Vorschriften auch: Gerichtsentscheide) *stets* ein schützenswertes Interesse und keine entgegenstehenden wichtigen privaten oder öffentlichen Interessen voraussetzt, verfassungskonform auszulegen.

4.2

Das Obergericht hat der Öffentlichkeit gegenüber den Entscheid im in Frage stehenden Aufsichtsverfahren gegen die Gesuchsgegnerin bis anhin weder selbst kommuniziert noch das Entscheiddispositiv (anonymisiert und/oder auszugsweise) aufgelegt, da es sich bei diesem Aufsichtsverfahren um ein nicht öffentliches Verfahren des Obergerichts als Aufsichtsinstanz handelt (vgl. Art. 4 und Art. 5 Abs. 3 und 4 RIVM; OGPE AE 19/015 vom 22. November 2019). Im zuletzt zitierten Entscheid hat der Gerichtspräsident II das Begehren des heutigen Gesuchstellers um Einsicht mit Rücksicht auf das damals noch laufende Strafverfahren gegen die Gesuchsgegnerin "derzeit" abgewiesen, wobei er die Frage offenliess, ob überhaupt ein Einsichtsrecht bestehe. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

4.3

Die Parteien stellen zu Recht zur Diskussion, ob auf den fraglichen Aufsichtsentscheid des Obergerichts vom 10. Mai 2019 der Grundsatz der Justizöffentlichkeit (vgl. vorne, E. 3) anwendbar ist. Dieser erstreckt sich nur auf die Rechtsprechung der Gerichte und die in dieser Funktion gefällten Entscheide (vgl. BGE 133 II 209 E. 2.2). Soweit die Gerichte jedoch administrative Aufgaben wahrnehmen, die nicht zur rechtsprechenden Funktion als ihrer Kernaufgabe gehören, unterstehen die Gerichte den allgemeinen Vorschriften über die Öffentlichkeit oder die Geheimhaltung der Verwaltungstätigkeit (BGE 133 II 209). So sieht auch Art. 1 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB

130.1) vor, dass dieses Gesetz auf die Gerichte und andern Justizbehörden angewendet wird, soweit sie nicht richterlich handeln und die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation keine abweichenden Vorschriften enthält (vgl. auch die Vorschriften über das Verhältnis von Kantonsrat und Gerichte im Rahmen der "Gerichtsverwaltung" im Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1). Da es im Kanton Obwalden bis anhin kein Öffentlichkeitsgesetz gibt, welches das Öffentlichkeitsprinzip und seine Modalitäten im Detail regelt, ist in diesem Bereich Art. 3 StVG anwendbar, wonach die Staatsverwaltung von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit informiert, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Unklar ist, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu Art. 27 Abs. 3 GOG betreffend die Einsichtnahme in Gerichtsakten steht. Denn das GOG enthält in den Art. 19 ff. auch Vorschriften über die "Aufsicht und Gerichtsverwaltung" (Titel 1.3), sodass zumindest aus gesetzessystematischen Gründen nicht angenommen werden könnte, dass Art. 27 GOG, welcher unter dem Titel "1.4 Allgemeine Grundsätze" steht, sich ausschliesslich auf die Rechtsprechung der Gerichte bezieht. Der Normwiderspruch ist in Anlehnung an die Regelung im Bund (vgl. BGE 133 II 209) und mit Blick auf das sich in Vorbereitung befindende Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Obwalden im Sinne einer teleologischen Reduktion (BGE 143 II 268 E. 4.3.1; 141 V 191 E. 3; 140 I 305 E. 6.2; 131 V 242 E. 5.2) aufzulösen, indem Art. 27 Abs. 3 GOG nur auf im Rahmen der Rechtsprechung der Gerichte ergangene Entscheide anzuwenden ist. Soweit seitens der Gerichte nicht Entscheide in Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichtsverfahren, sondern im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben ergangen sind, ist somit hinsichtlich der Einsichtnahme grundsätzlich Art. 3 StVG massgebend.

4.4

Der Entscheid des Obergerichts vom 10. Mai 2019 erging in einem Aufsichtsverfahren, welches durch Aufsichtsbeschwerde des stellvertretenden Oberstaatsanwalts gegen die damals amtierende Oberstaatsanwältin und heutige Gesuchsgegnerin eingeleitet worden war. Das Obergericht befasste sich im umfangreichen Verfahren mit den gegenüber der Oberstaatsanwältin erhobenen Vorwürfen. Dabei wurden neben organisatorischen Fragen auch einzelne von der Oberstaatsanwältin bearbeitete Fälle und ihre Erledigung aus aufsichtsrechtlicher Sicht untersucht; dies führte teilweise zu Strafverfahren, welche durch den eingesetzten a.o. Oberstaatsanwalts-Stellvertreter mit Verfügung vom 11. November 2020 eingestellt wurden. Gleichentags erliess dieser gegenüber der bereits per 30. Juni 2019 aus ihrem Amt zurückgetretenen Gesuchsgegnerin in einem weiteren Strafverfahren einen Strafbefehl wegen mehrfacher Urkundenfälschung im Amt im Sinne von Art. 317 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; dieser ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

4.5

4.5.1

Gemäss Art. 28 Abs. 1 BGG gilt für das Bundesgericht das Öffentlichkeitsgesetz sinngemäss, soweit es "administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesstrafgericht erfüllt". Das Bundesgericht veröffentlicht – soweit ersichtlich – alle seine Entscheide über Aufsichtsbeschwerden. Es publizierte beispielsweise auch seinen Bericht vom 5. April 2020 über sein aufsichtsrechtliches Verfahren betreffend Vorkommnisse am Bundesstrafgericht, und zwar sogar ohne Anonymisierung (Korrespondenznummer 401_3/12_T2/2020). Es bejahete ferner ein Einsichtsrecht hinsichtlich einer Stellungnahme, welche in einem kantonalen Aufsichtsbeschwerdeverfahren eingeholt worden war (Urteil des Bundesgerichts 1C_538/2016 vom 20. Februar 2017). Andererseits ging das Bundesgericht in BGE 133 II 209 (E. 4.1) davon aus, die Besetzung seiner verschiedenen Abteilungen und die damit verbundenen personellen Fragen stünden in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Kernfunktion der Rechtsprechung des Bundesgerichts und gingen als Frage der Selbstorganisation des Gerichts über reine Administrativaufgaben im Sinne von Art. 28 BGG hinaus. Der Generalsekretär habe deshalb das Einsichtsgesuch des Beschwerdeführers in die Protokolle des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission betreffend die Bestellung der verschiedenen Abteilungen und weiterer personeller Entscheide ohne Interessenabwägung im konkreten Einzelfall abweisen dürfen, zumal die Zusammensetzung der Abteilungen öffentlich bekannt gemacht worden sei und die Verfahrensbeteiligten die richtige Besetzung der urteilenden Abteilung durch ein Ausstandsgesuch überprüfen lassen könnten, was den engen Bezug dieses Geschäfts zur Primärfunktion der Rechtsprechung des Gerichts unterstreiche.

4.5.2

Es liegt nahe, grundsätzlich auch die im Kanton durch das Obergericht über die Gerichtsbehörden – wozu die Staatsanwaltschaft nach Art. 8 GOG zählt (vgl. die Überschrift vor Art. 1 GOG) – ausgeübte Aufsicht als nicht der Rechtsprechung zugehörige Aufgabe einzustufen (vgl. BGE 133 II 209 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_538/2016 vom 20. Februar 2017, E. 3.2; Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates (GPK) mit Bezug auf den Aufsichtsbericht der Verwaltungskommission des Bundesgerichts vom 5. April 2020 (12T_2/2020) betreffend Vorkommnisse am Bundesstrafgericht, Oberaufsichtsrechtliche Feststellung der Geschäftsprüfungskommissionen vom 24. Juni 2020, BBl 2020, 9452, N. 11). Dies gilt allerdings nur hinsichtlich allgemeiner aufsichtsrechtlicher Abklärungen und Feststellungen hinsichtlich des Geschäftsgangs der Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 19a Abs. 1 GOG). Soweit wie vorliegend aber nicht nur solche administrativen Fragen geprüft wurden, sondern auch einzelne von der Oberstaatsanwältin bearbeitete Fälle und ihre Erledigung aus aufsichtsrechtlicher

Sicht untersucht wurden, weil Anzeichen bestanden, dass dies zur Korrektur von allfälligen systemischen Fehlern erforderlich sein könnte, standen diese Abklärungen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Kernfunktion der Untersuchungsführung und Rechtsprechung der Staatsanwaltschaft. In diesem Bereich ist die Staatsanwaltschaft aber "unabhängig im Rahmen ihrer Strafbefugnisse" (Art. 19e Abs. 1 und Art. 19a Abs. 2 GOG), weshalb das Obergericht grundsätzlich erst nach Rechtskraft der ergangenen Entscheide befugt war, zum Zwecke der Verfahrensanalyse und -kontrolle die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die Staatsanwaltschaft zu überwachen und ihr nötigenfalls konkrete Weisungen zu erteilen (Art. 19 Abs. 2 GOG; OGE AB 18/013 vom 10. Mai 2019, E. 1.1). Demzufolge ist nach Art. 3 StVG zu beurteilen, ob dem Gesuchsteller Einsicht in den Aufsichtsentscheid des Obergerichts vom 10. Mai 2019 zu gewähren ist, soweit dieser Fragen des allgemeinen Geschäftsgangs der Staatsanwaltschaft betrifft. Soweit sich der Entscheid aber mit der Fallbearbeitung und -erledigung in einzelnen Fällen durch die Oberstaatsanwältin befasst, sind die bezüglich der Rechtsprechung massgebenden Vorschriften und Grundsätze der Justizöffentlichkeit (vgl. vorne, E. 3) massgebend.

5.

5.1

Das Öffentlichkeitsprinzip dient der Transparenz der (Justiz-)Verwaltung und soll das Vertrauen des Bürgers in die staatlichen Institutionen und ihr Funktionieren fördern; es bildet zudem eine wesentliche Voraussetzung für eine sinnvolle demokratische Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess und für eine wirksame Kontrolle der staatlichen Behörden (BGE 133 II 209 E. 2.3.1; 142 II 313 E. 3.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1096/2020 vom 19. Januar 2021, E. 3; B-6115/2019 vom 16. Dezember 2020, E. 3.2, je mit Hinweisen; David Chaksad, Die verwaltungsrechtliche Aufsichtsanzeige, Zürich 2015, 207). Gemäss Art. 3 StVG informiert die Staatsverwaltung wie erwähnt auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Der Staatsverwaltung wurde mit dieser Vorschrift die Pflicht zur Information auferlegt, von welcher sie nur entbunden ist, wenn öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Der Kanton Obwalden vollzog damit schon im Jahr 1997 den Wechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Demnach müssen nicht die Privaten ihr Informationsinteresse rechtfertigen oder begründen, sondern die Behörden haben die Gründe für die allfällige Geheimhaltung geltend zu machen (Beschluss des Regierungsrates Nr. 452 vom 21. Mai 2019, Motion Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in Obwalden; Beantwortung, 3 und 8 f.; Chaksad, a.a.O., 207 f.).

5.2

Werden die Regeln, welche für die Einsichtnahme in Entscheide der Gerichte, die im Rahmen ihrer Rechtsprechung ergangen sind, mit Art. 3 StVG verglichen, so ergibt sich, dass die Vorschriften im Wesentlichen übereinstimmen. Sowohl nach dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit als auch gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip ist die Einsichtnahme grundsätzlich voraussetzungslos zu gewähren und sie ist nur einzuschränken, wenn öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Eine Einschränkung muss jedoch immer verhältnismässig sein. Schützenswerten Interessen der Verfahrensbeteiligten oder allfälliger Dritter ist daher grundsätzlich durch Anonymisierung und Schwärzung oder Löschung heikler Passagen des Entscheids Rechnung zu tragen. Nur wo die Privatsphäre durch solche Massnahmen nicht genügend geschützt werden kann, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den Einsichtsinteressen und dem Schutz der Persönlichkeit (vgl. vorne, E. 3.2; Chaksad, a.a.O., 209).

5.3

Nach Auffassung der Gesuchsgegnerin handelt es sich beim Aufsichtsentscheid des Obergerichts um ein verwaltungsinternes Aktenstück, weshalb kein Anspruch auf Einsicht bestehe. Als verwaltungsinterne Akten gelten nur Unterlagen, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt, welche vielmehr ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und somit für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (z.B. Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte, Hilfsbelege usw.). Mit dem Ausschluss des Einsichtsrechts in diese Akten soll verhindert werden, dass die interne Meinungsbildung der Verwaltung über die entscheidenden Aktenstücke und die erlassenen begründeten Verfügungen hinaus vollständig vor der Öffentlichkeit ausgebreitet wird (BGE 125 II 473 E. 4a). Vorliegend geht es nicht um ein verwaltungsinternes Aktenstück, sondern um einen Entscheid. Der Gesuchsteller beansprucht keine Akteneinsicht, sondern lediglich die Einsicht in den Aufsichtsentscheid des Obergerichts vom 10. Mai 2019. Laut der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt die Schwelle für die Gewährung der Einsicht in einem solchen Fall wesentlich tiefer als bei der Einsicht in die Verfahrensakten (BGE 139 I 129 E. 3.5). Das ist bei der nachfolgenden Prüfung zu berücksichtigen.

6.

6.1

6.1.1

Entgegen der Meinung der Gesuchsgegnerin muss der Gesuchsteller für sein Einsichtsgesuch weder persönlich oder sonst wie in seinen schützenswerten Interessen betroffen sein, und er muss auch nicht am Aufsichtsverfahren beteiligt gewesen sein. Es spielt deshalb keine Rolle, ob er das Gesuch in seiner Eigenschaft als Kantonsrat stellt und dass er

nicht der Rechtspflegekommission angehört. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob und inwiefern er allenfalls von zivil- und strafrechtlichen Verfahren betroffen sein könnte, und dass er anscheinend hinsichtlich des Verfahrens einer mit ihm befreundeten Person an Informationen gelangen möchte. Vielmehr genügt für seine Legitimation zur Gesuchstellung nach dem Gesagten, dass er sein Recht als Bürger geltend macht, in die Angelegenheiten des Staates Einsicht zu nehmen. Es ist ferner unerheblich, ob der Aufsichtsentscheid wegen der Änderungen im Team der Staatsanwaltschaft und der Wirkungen der ergriffenen Massnahmen noch aktuell ist. Denn dies ist bei der nachträglichen Einsichtnahme in aufsichtsrechtliche Entscheide wohl regelmässig nicht (mehr) der Fall und steht der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips und des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit nicht im Weg.

6.1.2

Genauso wenig benötigt demgegenüber aber die Gesuchsgegnerin eine Vollmacht, um berechtigt zu sein, sich auf die Interessen Dritter zu berufen; es muss ihr auch kein Rechtsmittel gegen den Aufsichtsentscheid offen gestanden haben, damit sie legitimiert ist, sich zum Einsichtsgesuch zu äussern. Vielmehr steht es ihr frei, sich dem Einsichtsgesuch mit jeglichen Argumenten zu widersetzen, wenn sie befürchtet, die Einsichtnahme wirke sich zu ihren Ungunsten aus. Denn es geht vorliegend nicht um die Teilnahme an einem gerichtlichen (Rechtsmittel-)Verfahren, sondern um die Frage, ob nach dem Öffentlichkeitsprinzip und dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit Einsicht in einen Entscheid zu gewähren ist. Hier gelten keine besonderen Vorschriften für die Verfahrenslegitimation.

6.2

Die Gesuchsgegnerin beruft sich auf ihren grundrechtlichen Anspruch auf Schutz der Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung im Sinne von Art. 13 BV und ihr Interesse an der Geheimhaltung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_33/2020 vom 26. Mai 2021, E. 6.4), welche nach ihrer Ansicht einer Einsichtnahme in den Entscheid des Obergerichts entgegenstehen.

6.2.1

Sie verkennt, dass es im Aufsichtsentscheid des Obergerichts nicht um ihre Privatangelegenheiten ging, sondern um die Art und Weise, wie sie ihr Amt als Oberstaatsanwältin ausübte. Die Gesuchsgegnerin bekleidete als Oberstaatsanwältin immerhin ein öffentliches Amt von einer gewissen Bedeutung und mit weitreichenden Kompetenzen. Als solche führte sie die Staatsanwaltschaft und war insbesondere zuständig für die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung, den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation, den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln, die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen und die Berichterstattung an die Auf-

sichtsbehörde; im Übrigen erfüllte sie die Aufgaben einer Staatsanwältin, vertrat den Kanton bei Gerichtsstandssachen und übte die Funktion der Oberjugendanwältin aus (Art. 44a GOG; vgl. ferner Art. 44b Abs. 3 und 4 sowie Art. 60c Abs. 2 GOG). Sie genoss in dieser Stellung eine entsprechende Bekanntheit, sodass sie jedenfalls als relative Person der Zeitgeschichte zu gelten hatte (vgl. BGE 127 III 481 E. 2c). Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass sie während ihrer Amtszeit gerichtsnotorisch regelmässig zu Fragen der Strafverfolgung in den Medien Stellung nahm. Daran vermag nichts zu ändern, dass die Gesuchsgegnerin vor mittlerweile gut zweieinhalb Jahren von ihrem Amt zurückgetreten ist. Angesichts dessen, dass sie selbst in den Medien zu ihrem Rücktritt Stellung genommen hat und seither im Kantonsrat wiederholt ihre Amtstätigkeit und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren thematisiert und in den Medien auch darüber berichtet wurde, kann sie sich zumindest im heutigen Zeitpunkt (noch) nicht auf ein Recht auf Vergessen berufen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_194/2020 vom 27. Juli 2021, E. 6.3). Bei der Beratung der Motion "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in Obwalden" [REDACTED] wurde im Kantonsrat denn auch vorgebracht (Votum Peter Lötcher), gerade der Fall der Oberstaatsanwältin werde zeigen, ob die Einführung eines klareren Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip unumgänglich sei, um in dieser Angelegenheit "mehr Licht ins Dunkel" zu bringen (Protokoll der Sitzung des Kantonsrats vom 28. Juni 2019, 18).

6.2.2

Die Gesuchsgegnerin moniert in diesem Zusammenhang, im verwaltungsinternen Aufsichtsverfahren habe sie keine Verteidigungsmöglichkeiten gehabt. Diese seien hingegen in einem gerichtlichen und justiziablem Strafverfahren zwingend vorhanden, weshalb sich die Einsicht gemäss rechtsstaatlichen Prinzipien nur in einem solchen Verfahren rechtfertige. Daraus kann sie jedoch nichts für sich ableiten. Der Umstand, dass das Einreichen von Aufsichtseingaben keine Parteirechte begründet (Art. 19b Abs. 2 GOG) ist Ausfluss der Rechtsnatur des Aufsichtsverfahrens und seiner gesetzlichen Normierung. Nach dem Gesagten ergibt sich daraus aber nicht, dass das Öffentlichkeitsprinzip und der Grundsatz der Justizöffentlichkeit nicht auch in diesem Bereich anwendbar sind (vgl. vorne, E. 4.5.2). Im Strafverfahren konnte die Gesuchsgegnerin, soweit es durch den Aufsichtsentscheid angestossen wurde, ihre Verfahrensrechte vollumfänglich wahrnehmen.

6.3

Die Gesuchsgegnerin macht weiter geltend, hinsichtlich der Einsichtnahme stünden gewichtige öffentliche Interessen den Interessen des Gesuchstellers entgegen. Es bestehe ein öffentliches Interesse an internen Verwaltungsverfahren und Entscheiden ohne Offenlegung.

6.3.1

Ein der Einsichtnahme entgegenstehendes öffentliches Interesse besteht in der Tat etwa, wenn die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet (Urteil des Bundesgerichts 1C_390/2018 vom 21. November 2018, E. 3). Vorliegend sind dem Aufsichtsentscheid des Obergerichts jedoch keine taktischen Überlegungen der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu entnehmen, deren Bekanntgabe die Sicherheit gefährden würde (vgl. ebenda, E. 4). Dies gilt sowohl für die allgemeinen Erwägungen des Obergerichts zu administrativen Fragen als auch bezüglich der Ausführungen zur konkreten Fallbearbeitung und -erledigung durch die Gesuchsgegnerin im Einzelfall. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass an der Geheimhaltung des Entscheids in diesem Sinne ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

6.3.2

Ebenso wenig ist im vorliegenden Fall eine konkrete Gefahr ersichtlich, dass die beanspruchte Einsichtnahme künftig die Sachverhaltsabklärung und die Wahrheitsfindung erschweren könnte (vgl. Chaksad, a.a.O., 215). Die Gesuchsgegnerin ist seit einiger Zeit nicht mehr im Amt, und bei der Staatsanwaltschaft ist es zu diversen personellen Veränderungen gekommen (neuer Oberstaatsanwalt, neue Staatsanwältinnen, neues Kanzleipersonal). Allein die theoretische Möglichkeit, dass infolge der Einsichtsgewährung in den Aufsichtsentscheid des Obergerichts in späteren Aufsichtsverfahren nicht mehr uneingeschränkt mit offenen und wahrheitsgetreuen Aussagen gerechnet werden könnte, rechtfertigt nicht die Verweigerung der Einsichtnahme.

6.4

6.4.1

Allerdings beruft sich die Gesuchsgegnerin insofern zu Recht auf ihre privaten Interessen an der Verweigerung der Einsichtnahme, als sie heute nicht mehr als Oberstaatsanwältin im Amt ist und von der Gewährung der Einsicht in den Aufsichtsentscheid Nachteile befürchtet. Eine erneute mediale Ausschlichtung hätte nach ihrer Darstellung auf ihre berufliche Tätigkeit ausserhalb des Kantons verheerende Folgen und würde ihr wirtschaftliches Fortkommen und damit ihre Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV verletzen.

6.4.2

Es ist in der Tat nicht auszuschliessen, dass das Bekanntwerden des Inhalts des Aufsichtsentscheids ihr berufliches Fortkommen erschweren könnte. Dies wäre indes Folge des Umstands, dass sie als Oberstaatsanwältin ein hohes Amt bekleidete und wie sie dieses ausübte. Allfällige Nachteile für die Gesuchsgegnerin ergäben sich also unmittelbar aus ihrem Verhalten im Amt, für welches sie einzustehen hat. Dies allein rechtfertigt nicht einen Ausschluss vom Öffentlichkeitsprinzip. Sodann liegt, wie bereits erwähnt, ein zu ge-

ringer zeitlicher Abstand zu ihrem Rücktritt als Oberstaatsanwältin vor, um anzunehmen, ihre privaten Interessen seien so schützenswert, dass keine Einsicht in den Aufsichtsentscheid des Obergerichts gewährt werden dürfe, weil sie die Interessen der Öffentlichkeit am freien Zugang zum Entscheid überwögen. Soweit mit der Einsichtnahme eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Gesuchsgegnerin verbunden sein sollte, stützt sich diese Massnahme auf eine gesetzliche Grundlage, sie liegt im öffentlichen Interesse und erweist sich als verhältnismässig (Art. 36 BV).

6.5

6.5.1

Die Gesuchsgegnerin bringt vor, der Einsichtnahme stünden gewichtige private Interessen entgegen. Im Aufsichtsentscheid vom 10. Mai 2019 würden auch etliche Amtsgeheimnisse behandelt. Es bestehe ein objektives Interesse daran, dass diese Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangten. Dieser Einwand ist bis zu einem gewissen Grad berechtigt. Dies rechtfertigt jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht eine Abweisung des Einsichtsgesuchs. Vielmehr ist den legitimen Interessen Dritter, die im Aufsichtsentscheid – insbesondere im Zusammenhang mit von ihnen oder gegen sie geführten Strafverfahren – erwähnt werden, durch eine konsequente Anonymisierung (Namen, Orte u. dgl.) Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist der Geltungsbereich des Amtsgeheimnisses im Umfang der Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips und des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit von Verfassungs- und Gesetzes wegen eingeschränkt (Art. 320 i.V.m. Art. 14 StGB).

6.5.2

Eine Anonymisierung des Aufsichtsentscheids genügt gemäss der Gesuchsgegnerin dem Schutz der Privatsphäre der betroffenen Dritten nicht. Rückschlüsse auf im Verfahren involvierte Personen seien ohne Weiteres möglich, gerade in einem kleinen Kanton wie Obwalden. Der Umstand, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die mit den Einzelheiten des Falles vertraut sind oder sonst über besondere Kenntnisse verfügen, erkennen können, um wen es geht, steht jedoch einer Einsichtnahme und Publikation nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich nicht entgegen. Es weist darauf hin, dass es sich bei nahezu allen Urteilen, welche es der Öffentlichkeit zugänglich macht, so verhält. Dies allein stelle keinen zureichenden Grund für einen Verzicht auf die Veröffentlichung dar. Andernfalls wäre eine transparente Rechtsprechung unmöglich (BGE 133 I 106 E. 8.3; Pra 105/2016 Nr. 96; Urteile des Bundesgerichts 1C_307/2020 vom 16. Juni 2021, E. 7.3; 1A.228/2003 vom 10. März 2004, E. 4.3; Johannes Reich, in: Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Art. 30 N. 58; Markus Felber, Zur Anonymisierung von Gerichtsurteilen, SJZ 109/2013, 531). Eine Ausnahme von der Urteilspublikation könne nur dann angenommen werden, wenn derart aussergewöhnliche Umstände

vorlägen, dass eine Person trotz der anonymisierten Veröffentlichung erkennbar bleibe und dadurch einer äusserst ernstesten Gefahr ausgesetzt werde (Pra 105/2016 Nr. 96, E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts 2E_2/2013 vom 30. Oktober 2014, E. 3.2.1, mit Hinweisen). Auf eine solche Gefahr kann vorliegend nicht geschlossen werden.

6.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass nach Prüfung und Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen die Einsichtnahme in den Aufsichtsentscheid des Obergerichts zu gewähren, dieser jedoch zu anonymisieren ist. Die Einsichtnahme erstreckt sich sowohl auf die Teile des Aufsichtsentscheids, welche sich auf den Geschäftsgang der Staatsanwaltschaft beziehen (Öffentlichkeitsprinzip) als auch auf jene, welche die Fallbearbeitung und -erledigung und damit ihre Strafbefugnisse betreffen (Grundsatz der Justizöffentlichkeit). Zur einstweiligen Wahrung der Rechte der Gesuchsgegnerin wird die Einsichtnahme, welche mittels Auflage zuhanden des Gesuchstellers oder – gegen Gebühr (Art. 25d Abs. 1 GebOR) – Zustellung einer Kopie des bearbeiteten Entscheids erfolgen kann, erst nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Vorliegen eines entsprechend lautenden Urteils des Bundesgerichts gewährt werden. In diesem Sinne wird der Antrag betreffend Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

7.

Demzufolge ist das Gesuch im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Da die Gesuchsgegnerin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 25c GebOR). Eine Umtriebsentschädigung ist dem obsiegenden Gesuchsteller nicht zuzusprechen, da er keinen entsprechenden Antrag gestellt hat und ihm ohnehin kein besonderer, über das Zumutbare hinausgehender Aufwand entstanden ist, der eine Entschädigung rechtfertigen würde (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO; Art. 30a GebOR; VVGE 1999/2000 Nr. 37 und 39, E. 5 b; AbR 2002/03 Nr. 5, E. 8, mit Hinweisen).

Entscheid

1.

Das Gesuch um Einsichtnahme in den Aufsichtsentscheid des Obergerichts vom 10. Mai 2019 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

2.

Die Gesuchsgegnerin hat die Verfahrenskosten von Fr. 838.30 (Gerichtsgebühr Fr. 500.–; Schreibgebühren Fr. 220.–; Kanzleikosten Fr. 118.30) zu tragen.

3.

Zustellung an:

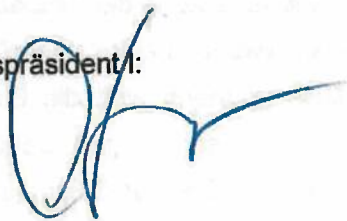
- Parteien

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist an:

- Inkassostelle Obergericht (Disp.-Ziff. 2)

Samen, 10. Januar 2022

Der Gerichtspräsident:



Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung gemäss den Vorschriften von Art. 42 und 99 BGG beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gerügt werden können die Beschwerdegründe von Art. 95 ff. BGG.

versandt am:

10. Jan. 2022